

ANFRAGE

der Fraktion *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*

vom 8. Mai 2018

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro

A 120

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Waldkindergärten im Kreisgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einigen Kommunen gibt es bereits Waldkindergärten, in anderen ist ein solcher in Planung. Die Umsetzung birgt vielerorts Konfliktstoff aufgrund des Landschaftsschutzes, da alle Waldkindergärten zumindest Toiletten sowie eine Möglichkeit zur Materialaufbewahrung und Aufenthalt bei Extremwetter benötigen.

Wir fragen dazu:

1. In wie vielen Kommunen im Kreis Offenbach gibt es bereits einen Waldkindergarten?
2. Unter welcher Trägerschaft werden die Waldkindergärten in den einzelnen Kommunen geführt?
3. In welchen Kommunen sind derzeit Waldkindergärten mit welchen Trägern in der Planung?
4. Wie konnten Konflikte betreffend der Eingriffe in die Landschaft bisher gelöst werden?
5. Welche Maßnahmen sind grundsätzlich zu beachten für die Genehmigung solcher Projekte?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Kreis, die Kommunen bzw. Träger bei der Realisierung von Waldkindergartengruppen zu unterstützen?

Mit der Bitte um Beantwortung innerhalb der Frist von vier Wochen nach §22 der GO.

Für Ihre Mühe danken wir.
Mit freundlichen Grüßen

Reimund Butz



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 120

Datum:
18.05.2018

Waldkindergärten im Kreisgebiet Ihre Anfrage vom 08.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Waldkindergärten im Kreisgebiet** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

In wie vielen Kommunen im Kreis Offenbach gibt es bereits einen Waldkindergarten?

Antwort 1:

Es gibt insgesamt 8 Waldkitas mit eigener Betriebserlaubnis plus 1 feste Waldgruppe, angebunden an eine Kita.

In folgenden Städten und Gemeinden des Kreises:

Hainburg	1 Waldkita
Rödermark	1 Waldkita + 1 Waldgruppe angebunden an eine Kita
Dreieich	1 Waldkita
Heusenstamm	1 Waldkita
Dietzenbach	1 Waldkita
Mühlheim	2 Waldkitas
Obertshausen	1 Waldkita

Frage 2:

Unter welcher Trägerschaft werden die Waldkindergärten in den einzelnen Kommunen geführt?

Antwort 2:

Zwei Einrichtungen (Waldkita + Waldgruppe) befinden sich in kommunaler Trägerschaft (Rödermark).

Die anderen 7 Einrichtungen in Freier Trägerschaft (4 davon in der Trägerschaft der AWO, 1 Behindertenhilfe Stadt und Kreis OF, 2 sonstige)

Frage 3:

In welchen Kommunen sind derzeit Waldkindergärten mit welchen Trägern in der Planung?

Antwort 3:

In Seligenstadt und Obertshausen sind derzeit 2 Einrichtungen in Planung.

Frage 4:

Wie konnten Konflikte betreffend der Eingriffe in die Landschaft bisher gelöst werden?

Antwort 4:

Im Laufe der Jahre, in denen die Nachfrage nach Waldkindergärten stetig zunahm, wurden durch die UNB in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt Langen, den Kommunen und den Trägern sowie dem FD 51 Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit und die Rahmenbedingungen des Betriebes der Waldkindergärten entwickelt.

Dennoch unterliegt jede Anfrage einer Einzelfallprüfung. Als Standard gilt ein Bauwagen (ausschließlich für Materialaufbewahrung, kein Aufenthalt) sowie eine daran anschließende Sitzkreis-Fläche. Einzäunungen sind nicht zulässig und auch weitere Installationen sind zu vermeiden.

Ganz grundlegend ist die Standortfrage, die im Vorfeld mit allen Beteiligten abgestimmt wird. Dabei spielen logistische Fragen eine entscheidende Rolle: Es muss in erreichbarer Nähe Not-Unterkunftsmöglichkeiten für ungünstige Wetterlagen und ggfs. einen Ort mit Mittagessensangebot geben (z.B. einen innerörtlichen Kindergarten oder ein Gemeindehaus). Die Toilettenfrage muss geklärt sein (Komposttoilette, Chemietoilette im Bauwagen oder sanitäre Einrichtung in der naheliegenden Ortslage). Standorte am Rande der Ortslage mit guter Erreichbarkeit und vorhandenen Parkplatzmöglichkeiten für die Eltern sind vorzuziehen. Optimal sind Standorte innerhalb von ausgewiesenen B-Plänen, wie ihn z.B. die „Hoppetosse“ in Dietzenbach gefunden haben, die im B-Plan-Gebiet der Kinder- und Jugendfarm in Waldnähe ihren Platz haben, oder die beiden Rödermärker Waldkindergärten, die die bestehende genehmigte Infrastruktur „Waldfestplatz am Schillerwäldchen“ bzw. „Kinderwaldstadt“ mitnutzen. Auch die Mitnutzung bestehender Waldspielplätze (Rodgau, Heusenstamm, Obertshausen) konnte in einigen Fällen als eingriffsminimierende Lösung gefunden werden.

Naturnahe, dickungsreiche Waldbereiche sind sowohl für das Einrichten eines Bauwagen-Standes als auch für die Tagesnutzung des Kindergartenbetriebes aus Arten- und Biotopschutzgründen tabu, weil hier ein zu hohes Konfliktpotential mit naturschutzrelevanten Vorrangflächen besteht. Das Gleiche gilt für andere hochwertige Landschaftsbereiche wie z.B. Feuchtwiesen, Bachauen, strukturreiche Waldränder etc. Dies entspricht aber auch dem pädagogischen Konzept der Waldkindergärten, die bei den Kindern nicht nur Interesse an der Natur wecken, sondern auch Respekt, Rücksichtnahme und einen schonenden Umgang mit ihr vermitteln wollen.

Bislang konnte bis auf wenige Ausnahmen für alle ernsthaft interessierten Waldkindergarten-Projekte ein geeigneter Standort gefunden werden.

Frage 5:

Welche Maßnahmen sind grundsätzlich zu beachten für die Genehmigung solcher Projekte?

Antwort 5:

Im Betriebserlaubnisverfahren sind zu beachten und vorzulegen:

Konzeption der Einrichtung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), die u.a. Auskunft gibt über <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Beteiligungsverfahren von Kindern (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) • Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) • Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) bzw. bei Neueröffnung der Kindertageseinrichtung Kurzdarstellung der fachlichen Ausrichtung und Zielsetzung unter Beachtung der o.g. Aspekte
Personalberechnung
Ausbildungs- / Qualifikationsnachweise der Leiterin / des Leiters der Einrichtung
Nachweis, dass im Hinblick auf die Eignung des Personals die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt ist (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
wirtschaftliches Konzept / Finanzierungsplan (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
Unterlagen zur Rechtsform des Trägers (Vereinssatzung, Stiftungssatzung, Gesellschaftervertrag, Eintrag ins Vereins- oder Handelsregister)
Bescheid über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII oder über die Zugehörigkeit zu einem Verband der Liga der freien Wohlfahrtspflege
Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit, soweit beantragt
Genehmigter Bauplan, aus dem die Größe und Funktion der Räume zu entnehmen ist (Grundriss, Querschnittsplan) bzw. Bauwagen
Freiflächenplan
Lageplan
Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dass das Gebäude/Bauwagen für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und den Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes entspricht
Bescheinigung der zuständigen Forstbehörde, dass das Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und zur Nutzung bewilligt wird
Bescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und zur Nutzung bewilligt wird
Bescheinigung, dass die baulichen und / oder räumlichen Veränderungen den Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes entsprechen (wenn erforderlich)
Bescheinigung über die Nutzungsänderung (wenn erforderlich)
Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes, dass die Einrichtung den hygienischen Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung entspricht
Bescheinigung der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde, dass das Lebensmittelrecht, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 v. 29. April 2004 (ABl. EU L 139 v. 30. April 2004, L 226 v. 25. Juni 2004) und die Lebensmittelhygiene-Verordnung v. 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929), umgesetzt wird.

Fachkraftbemessung analog HessKiföG, aufgrund der Unumgrenztheit des Geländes 3.
Aufsichtsperson auch bei eingruppiger Einrichtung erforderlich, fester Schutzraum erforderlich für
Schlechtwetterlage, Aufklärung über gesundheitliche Vorsorge, Gefahren und
Hygienemaßnahmen durch das Gesundheitsamt, Hinweis auf Unfallkasse Hessen.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten sieht der Kreis, die Kommunen bzw. Träger bei der Realisierung von
Waldkindergartengruppen zu unterstützen?

Antwort 6:

Umfängliche Beratung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sowie Beratung im laufenden
Betrieb.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter